

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nunmehr 10,8%, gegenüber 35,5% im Jahre 1942; 28,5% gegenüber 1947 und 18,4% gegenüber 1953. Die AHV, die kantonale zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge und die Stiftung «Für das Alter» haben hier, ein Zusammenwirken öffentlicher und privater Institutionen, gut gearbeitet. Ebenso erfreulich ist die Feststellung, daß bei den Unterstützungsfällen wegen sozialer Untauglichkeit (Alkoholismus, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Verwahrlosung, Gefängnisstrafe usw.) ein Rückgang der neuen Fälle zu verzeichnen ist. Es handelt sich hier meistens um schwere Fälle, welche den Armenpflegen viele Mühen bereiten und deren Betreuung die Anwendung von strengen Maßnahmen, wie Einweisung in Trinker- und Arbeitserziehungsanstalten, erfordert. Die individuelle Betreuung der Fälle verlangt, daß eine weitgehende Beeinflussung des Bedürftigen und seiner Familie stattfinden muß, wenn die getroffenen administrativen und vormundschaftlichen Maßnahmen zum Ziele führen sollen. Eine wirksame Zusammenarbeit von Vormundschaftsbehörde und Armenpflege ist unbedingt erforderlich. Eine Erhöhung der Unterstützungsfälle muß bei Unfällen und Invalidität und wegen ungenügendem Einkommen festgestellt werden. Vielfach kann konstatiert werden, daß Motorfahrzeugführer nicht gegen Unfallfolgen versichert sind, wodurch oft große Unterstützungskosten entstehen. Die Zahl der unterstützungsbedürftigen Familien wegen ungenügendem Einkommen ist tatsächlich groß, und es ist sehr zu begrüßen, daß die gesetzlichen Vorarbeiten für die Schaffung einer Familienausgleichskasse im Kanton Solothurn so weit fortgeschritten sind, daß der Gesetzesentwurf dem Kantonsrat unterbreitet werden kann. Leider kann oft festgestellt werden, daß besonders neugegründeten Familien die gesunde finanzielle Basis fehlt und daß vielen jungen Leuten das Verantwortungsbewußtsein mangelt, wobei unüberlegte Abzahlungsgeschäfte eine Rolle spielen. Es wird mit Genugtuung auf die von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz ausgegangene Initiative hingewiesen, die zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte führen soll, die imstande ist, die Mißstände im Abzahlungswesen zu vermindern oder zu beseitigen. Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich die bereits bestehenden Sozialfürsorgemaßnahmen günstig auswirken und dazu geführt haben, daß sich die Unterstützungsfälle reduzieren. Durch Vorsorge sozialpolitischer Art ist es gelungen, weite Kreise der Bevölkerung, die früher der Gefahr der Verarmung ausgesetzt waren, in ihrer materiellen Existenz zu sichern. Im Gegensatz zur Armenunterstützung hat der durch die Sozialfürsorge Begünstigte einen bestimmten Rechtsanspruch auf zahlenmäßig fixierte Leistungen. Die Armenfürsorge bezieht sich auf alle lebenswichtigen Belange des Einzelfalles, auf den Notstand in seiner Totalität, bei der Sozialfürsorge hingegen grundsätzlich nur auf eine Armutsursache (Alter, Invalidität, Krankheit usw.). Hieraus ist ersichtlich, daß mit Sozialfürsorgemaßnahmen nicht jede Not gehindert und behoben werden kann, weshalb die Tätigkeit der Armenpflege wohl durch Sozialfürsorge vermindert, nie aber gänzlich aufgehoben werden kann. Ein verständnisvolles Zusammenwirken von Fürsorgeorganen und Armenpflege wird wesentlich zur Linderung und Behebung von Unterstützungsfällen beitragen. A.

Literatur

Candille Marcel, rédacteur en chef de la Revue de l'Assistance Publique à Paris, *Considérations sur l'évolution hospitalière.*

In L'entraide, Bulletin du groupement romand des institutions d'assistance publique et privée, Juli 1956, Seite 9–24.

Graeter, Ed. Dr., *Gustav von Bunge.*

Es ist Zeit, das Andenken des großen Naturforschers und Menschenfreundes Gustav von Bunge, der 1920 in Basel gestorben ist, festzuhalten. Der originelle und unabhängige Balte hatte einen guten Namen und einen starken Einfluß. Das stellt einer seiner ehemaligen Schüler, Redaktor Dr. Eduard Graeter, fesselnd dar. Er verschweigt nicht, daß Bunge vor beinahe 70 Jahren in unerhörter Weise gegen den Trinkzwang und für eine nüchterne Lebensweise aufgetreten ist, wie er aber auch in dieser Beziehung großen Erfolg hatte. Die Biographie, geschmückt mit dem Bildnis des Gefeierten, ist zu nur 80 Rappen beim Schweizerischen Verein abstinenten Lehrer und Lehrerinnen (Verlag in Obersteckholz BE) erhältlich, kann aber auch bei den Buchhandlungen bezogen werden.